



## **I. ALLGEMEINES**

### **1. Sinn und Zweck dieses Reglements**

Dieses Reglement soll die Zusammenarbeit zwischen dem Organisationskomitee des Kurvenfest Steinmaur 2016 (nachstehend OK genannt) und den Vereinen sowie allen anderen Mitwirkenden regeln. Insbesondere sollen die von den Einzelnen zu erbringenden Leistungen, die Rechte und die Pflichten geregelt werden. Weiter enthält dieses Reglement allgemeine und spezifische Vorschriften über die Durchführung des Kurvenfestes 2016.

### **2. Zeitpunkt und Dauer des Festes**

Das Kurvenfest findet von Freitag, 10. Juni 2016 bis Sonntag 12. Juni 2016 statt. (Freitag von 18:00 – 02:00; Samstag 11:00 – 02:00; Sonntag 11:00 – 18:00 Uhr).

### **3. Festareal**

Das Festareal umfasst die Kurven von Obersteinmaur, beginnend an der Hauptstrasse Höhe Blumenladen und endend Abzweigung Bachserstrasse einschliesslich Brunnengasse und Gotthardstrasse.

#### **4. Organisationskomitee Kurvenfest**

Das OK setzt sich aus Thomas Müller (Präsident, Unterhaltung und Marktfahrer), Reto Ferri (Vizepräsident, Sicherheit und Werbung), Stefan Ewald (Sicherheit), Oskar Rüegg (Bau), René Schellenberg (Bau), Annelies Suter (Koordination Vereine), Marco Schärer (Koordination Vereine), Eveline Gonzato (Sekretariat, Sponsoring) zusammen. Unterstützung erhält das OK im Bereich Rechnungswesen aus der Gemeindeverwaltung. Bei Bedarf können weitere Personen beigezogen werden. Die Vorbereitung und organisatorische Durchführung des Festes obliegt dem OK.

#### **5. Bewilligung zur Benützung des Grundes**

Der Gemeinderat erteilt dem OK die Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes in dem in Art. 3 umschriebenen Festareal. Allfällige Bewilligungen die Privatgrund betreffen, sind durch die Interessierten direkt bei den einzelnen Besitzern einzuholen.

Das OK erteilt an die Mitwirkenden die Bewilligung für Verkaufsstände oder einzelne Festplätze nach der Grösse ihrer Organisation. Diese Bewilligung ist nicht übertragbar, Untervermietung ist nicht gestattet. Das OK bestimmt im Einvernehmen die Standorte der Festwirtschaften, Schaustellerunternehmen, Verkaufsstände, Darbietungen, etc. Es ist den Platzbetreibern untersagt, innerhalb des Areals Flächen oder Luftraum entgeltlich oder unentgeltlich zu vermieten.

Bewilligungen für die Benützung eines Platzes innerhalb des Festareals wird mit besonderem Formular vom OK abgegeben.

Der Entscheid des OK über die Vergabe der Festplätze ist endgültig.

Das OK beantragt bei der Gemeinde das Wirtschaftspatent für die Festwirtschaften.

#### **6. Offenhalten von Durchfahrten**

Die Auflagen der Verkehrspolizei, der Baudirektion des Kantons Zürich – Abteilung Tiefbauamt, des Postautoregionalzentrum Zürich sowie der Gemeinde sind unbedingt einzuhalten.

#### **7. Rücksichtnahme auf Bäume und Pflanzen**

Auf bestehende Bäume, Pflanzen und Anlagen ist Rücksicht zu nehmen.

#### **8. Elektrisch- und Wasseranschlüsse**

Die Bereitstellung von Baustromsicherungsverteilkasten, wie auch alle weiteren Installationen zu den einzelnen Verbrauchern oder Feinverteilern, ist Sache der Vereine. Das OK ist jedoch auf Anfrage bereit Hilfestellung zu leisten.

## **9. Signalisation**

Das OK erstellt die erforderliche Signalisation. Interne Schilder, die das Fest betreffen, sind Sache des OK. Diese Schilder dürfen nicht mit offiziellen Verkehrssignalen verwechselt werden.

## **10. Abgabe von Speisen und Lebensmittel**

Die Abgabe von Speisen und Getränken jeglicher Art darf, wenn keine Spülmaschinen vorhanden sind, ausschliesslich in Einwegbehältnissen erfolgen. Auf den Festplätzen sind geeignete Behälter für die Aufnahme von Wegwerfpackungen etc. aufzustellen. Allfällig sich im Besitze der Gemeinde befindliche geeignete Behälter werden kostenlos zur Verfügung gestellt, die Wartung ist Sache der Betreiber. Die Preise sind durch gut sichtbar angebrachte Anschriften am Verkaufsort bekannt zu geben.

Für die Einhaltung der Auflagen und des Gastgewerbegesetzes, insbesondere der Hygienevorschriften, ist der Festwirt verantwortlich.

Alkoholausschank an Jugendliche ist verboten. In der Angebotskarte müssen mindestens 3 nichtalkoholische Getränke günstiger sein als das günstigste alkoholische Getränk.

## **11. Beginn der Einrichtungsarbeiten**

Der Zeitpunkt für das Aufstellen und Einrichten der Festwirtschaften, Verkaufsstände etc. wird vom OK festgelegt und den Vereinen sowie allen anderen Mitwirkenden mitgeteilt.

## **12. Orientierung der Anwohner etc., Freihalten von Eingängen**

Die am Kurvenfest Mitwirkenden haben nach der Zuteilung des Platzes die betroffenen Hauseigentümer oder Pächter zu orientieren. Die Haus- und Geschäftseingänge dürfen nicht versperrt werden.

## **13. Lärmschutzmassnahmen**

Die am Kurvenfest Mitwirkenden setzen die Nachtruhe auf ihrem Platz selber durch. Verantwortlich für die Einhaltung der dB-Werte ist der jeweilige Standverantwortliche oder Festwirt.

Auf dem Festgelände gilt ab **24:00 Uhr** eine maximale Lautstärke 92 dB. Ab **02:00 Uhr** ist die Musik ganz abzustellen.

#### **14. Einschränkung am Sonntag**

Während der Zeit des Gottesdienstes am Sonntag sind im Freien musikalische Darbietungen untersagt. Ausgenommen sind Darbietungen, die im Zusammenhang mit einer religiösen Feier vorgenommen werden.

#### **15. Reinigung des beanspruchten Standplatzes und Kehrrichtabfuhr**

##### **Reinigung:**

Die Festwirte, Schausteller, Inhaber von Verkaufsständen usw. haben dafür zu sorgen, dass sowohl am Samstag wie auch am Sonntagmorgen der von ihnen beanspruchte Platz grob gereinigt wird. Durch das OK wird sowohl samstags wie auch sonntags eine Strassen- und Platzreinigung durchgeführt.

##### **Kehrrichtabfuhr:**

Samstag und Sonntag nach Festschluss wird der Kehrriech von den durch das OK festgelegten Standorten abgeholt.

#### **16. Räumung des beanspruchten Platzes**

Bis am Sonntagabend 23.00 Uhr, sind auf Strassen und Plätzen die Bestuhlung sowie die Durchfahrt behindernde Stände und Einrichtungen wegzuräumen.

#### **17. Kontaktstelle**

Das OK unterhält eine Kontaktstelle. Die Anlaufstelle wird den Vereinen mitgeteilt.

#### **18. Organisationsbeiträge**

Die Inhaber von Benützungsbewilligungen (Ziff. 5) haben je nach Grösse der Beanspruchung des Festareals (Festwirtschaften, Schaustelleranlage, Verkaufsstand usw.) dem OK einen Organisationsbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe und die Zahlungsbedingung werden dem Beitragspflichtigen mit der Platzzustellung bekannt gegeben. Die Platzzuteilung erhält erst ihre Gültigkeit, wenn die vom OK erforderte Vorauszahlung termingerecht geleistet wurde.

#### **19. Tombola und Plakettenverkauf**

Eine allfällige Tombola oder Plakettenverkauf darf nur vom OK organisiert werden.

## **20. Öffentlichkeitsarbeit, Information und Kommunikation**

Das OK betreibt eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit. Es ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit und unterhält die offiziellen Kontakte zu den Medien und Gästen. Private Initiativen, die mit diesen Zielen übereinstimmen, sind dem OK vorgängig für die Koordination zu melden. Ein Gesamtsponsoring darf nur vom OK organisiert werden.

## **21. Orientierende Unterlagen**

Den Platzbetreibern werden rechtzeitig Unterlagen abgegeben.

## **22. Überwachung des Festareals**

Das OK sorgt für eine zweckmässige Überwachung des Festareals während der Nacht. Das OK haftet nicht für Diebstahl und Sachbeschädigungen der Mobilien.

# **II. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR FESTWIRTSCHAFTEN**

## **23. Übernahme von Festwirtschaften**

Der Betrieb von Festwirtschaften erfolgt in erster Linie durch die örtlichen Vereine. Gastwirte innerhalb des Festareals können bei Verfügbarkeit ebenfalls Festplätze zugeteilt erhalten. Die Vereine müssen sich über eine genügende Anzahl Mitglieder und Helfer ausweisen können.

## **24. Berücksichtigung der Vereine**

Grundsätzlich haben alle in Steinmaur und Sünikon domizilierten Vereine die Möglichkeit, am Kurvenfest teilzunehmen und einen Festplatz zu betreiben.

## **25. Abgaben**

Die Dienstleistungen und weitere Gebühren der Gemeinde werden vom OK in einer Pauschale festgelegt.

## **26. Kosten der Einrichtungen**

Alle erforderlichen Einrichtungen (Buffetanlagen, Kühleinrichtungen, Bestuhlung, Überdachungen, Beleuchtungen etc.) gehen zu Lasten des Festwirtes, resp. des Vereins.

## **27. Haftpflichtversicherung für Festwirtschaften**

Das OK schliesst für die Festwirtschaften eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden von Dritten ab. Der Prämienanteil ist im Organisationsbeitrag integriert. Schadenfälle sind dem OK sofort zu melden. Schadenmeldungen, welche nach einer Frist von 14 Tagen nach dem Ereignis eingehen, werden von der Versicherung nicht mehr berücksichtigt.

### **III. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR SCHAUSTELLER UND MARKTFAHRER**

#### **28. Schausteller und Marktfahrer**

Standplätze für Schausteller und Marktfahrer werden direkt vom OK vermittelt und zugeteilt. Die Standplatzgebühren werden vom OK festgelegt.

#### **29. Haftpflichtversicherung für Vereine und Schausteller**

Sämtliche Teilnehmer, d.h. Vereine, Schausteller usw., sind verpflichtet, eine bedarfskonforme Haftpflichtversicherung abzuschliessen für Schäden, welche verursacht werden durch eigene Darbietungen und selber errichtete Installationen (ausgenommen aus dem Betrieb von Festwirtschaften). Der Versicherungsnachweis ist dem OK vorzulegen und gilt als integrierender Bestandteil zur Festzulassung.

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **30. Verwendung der Geldmittel**

Die Einnahmen aus den Organisationsbeiträgen, Tombola, Plakettenverkauf und anderen Zuwendungen werden für die Aufwendungen des OK, für reglementierte Ausgaben sowie eventuelle Anschaffungen oder Aktionen verwendet. Ein allfälliger Reinertrag wird als Rückstellung für ein kommendes Kurvenfest resp. Dorffest verbucht.

#### **31. Auflösung der Trägerschaft**

Sollte sich keine Trägerschaft mehr für die Organisation des Kurvenfestes oder Dorffestes finden, wird das Vermögen der OK-Kasse durch die Gemeinde kostenlos und ohne Verzinsung verwaltet. Sollte sich innert 15 Jahren keine neue Trägerschaft finden, fällt das Fondsvermögen an wohl-tätige Institutionen. Der Gemeinderat entscheidet über die Verteilung.

### 32. Gerichtsstandsklausel

Im Falle von Differenzen mit Dritten über Haftpflichtansprüche wird Dielsdorf als Gerichtsstand anerkannt.

### 33. Anerkennung dieses Reglements

Mit der Einreichung des Gesuches um eine Benützungsbewilligung (Ziff. 5) anerkennt der Gesuchsteller das Kurvenfest-Reglement und verpflichtet sich zur Beachtung der Vorschriften.

---

## KURVENFEST 2016

OK – KURVENFEST



Th. Müller, Präsident



R. Ferri (Vizepräsident)